

Entsprechenserklärung

Gemeinsame Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Q-Cells SE zum Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat von börsennotierten Aktiengesellschaften sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und entsprochen wird. Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rats vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) sind auch die Leitungs- und Überwachungsorgane einer SE mit Sitz in Deutschland verpflichtet, die Erklärung entsprechend § 161 AktG abzugeben. Der Deutsche Corporate Governance Kodex wird vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekanntgemacht und steht u.a. auch auf der Internetseite www.corporate-governance-code.de zur Verfügung. Er enthält Empfehlungen zur Corporate Governance in Bezug auf Aktionäre und Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz, Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Hat die börsennotierte Aktiengesellschaft einer Empfehlung nicht entsprochen oder will sie einer Empfehlung nicht entsprechen, sind Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG verpflichtet, dies unter Angabe der Gründe in ihrer jährlichen Entsprechenserklärung bekannt zu geben.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ist am 26. Mai 2010 geändert worden. Die geänderte Fassung ist am 02. Juli 2010 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Die nachstehende Entsprechenserklärung bezieht sich für den Zeitraum ab dem 02. Juli 2010 auf die Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 26. Mai 2010 und für den Zeitraum von der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung durch Vorstand und Aufsichtsrat im März 2010 bis zum 02. Juli 2010 auf die Kodex-Fassung vom 18. Juni 2009. Vorstand und Aufsichtsrat der Q-Cells SE erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

- Abweichend von Ziffer 3.8 des Kodex hat die Gesellschaft für den Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt abgeschlossen. Der Aufsichtsrat vertritt die Auffassung, dass der Selbstbehalt einer D&O-Versicherung kein adäquates Mittel für das Erreichen der Ziele des Kodex ist. Solche Selbstbehalte werden in der Regel durch die Mitglieder des Aufsichtsrats versichert, sodass die eigentliche Funktion des Selbstbehalts in die Leere läuft und es sich somit letztendlich nur um eine Frage der Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats handelt. Daher ist ein Selbstbehalt im Ausland unüblich.

Aus den entsprechenden Gründen enthielt die D&O-Versicherung für den Vorstand zunächst ebenfalls keinen Selbstbehalt. Seit Einführung des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) vom 31. Juli 2009 ist ein Selbstbehalt in D&O-Versicherungen für Vorstände nunmehr gesetzlich vorgeschrieben. Die Gesellschaft hat die Vorgaben von § 93 Abs. 2 AktG in der Fassung des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) vom 31. Juli 2009 eingehalten und die D&O-Versicherung für die Vorstände mit Wirkung zum Ablauf der gesetzlichen Übergangsfrist am 1. Juli 2010 entsprechend angepasst, sodass die D&O-Versicherung für die Vorstände nunmehr einen Selbstbehalt in der gesetzlich vorgesehenen Höhe enthält.

- Abweichend von Ziffer 4.2.3 des Kodex umfasste die Vergütung des Vorstandsmitglieds Dr. Nedim Cen bis Ende August 2010 keine variablen Bestandteile. Die Aufgaben von Dr. Nedim Cen lagen anfangs insbesondere im Bereich der laufenden Restrukturierungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang war Dr. Nedim Cen bis Ende August 2010 auf Basis eines zwischen der Q-Cells SE und dem Unternehmen Alvarez & Marsal abgeschlossenen Beratungsvertrags für die Gesellschaft tätig. Die Vereinbarung einer variablen Vergütung erschien daher nicht zweckmäßig. Mit der Verlängerung der Bestellung von Dr. Nedim Cen zum Vorstandsmitglied bis 2015 und dem Abschluss eines Vorstandsanstellungsvertrags direkt zwischen der Q-Cells SE und Dr. Nedim Cen zum 1. September 2010 hat sich diese Situation verändert. Der mit Dr. Nedim Cen abgeschlossene Vorstandsanstellungsvertrag enthält auch variable Bestandteile.
- Die formale Festlegung der Zielsetzung für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1) ist im März 2011 erfolgt. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats berücksichtigte bereits zuvor unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte und Vielfalt, insbesondere eine Beteiligung von Frauen.

Bitterfeld-Wolfen, den 17. März 2011
Q-Cells SE

Für den Aufsichtsrat

Prof. Dr. h.c. Karlheinz Hornung

Für den Vorstand

Dr. Nedim Cen